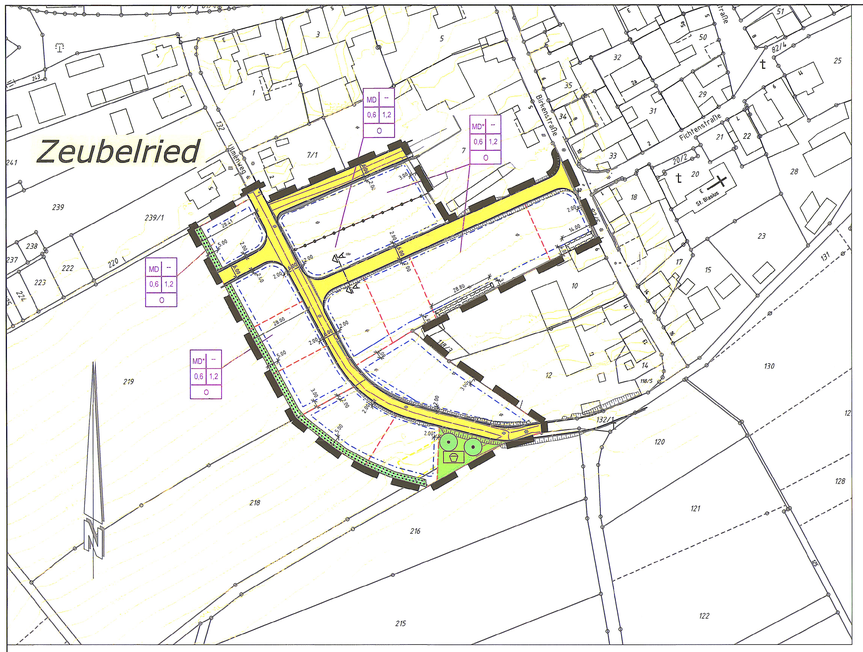


## PRÄAMBEL

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind

das **Baugesetzbuch** **(BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist,

die **Baunutzungsverordnung** **(BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786),

die **Planzeichenverordnung** **(PlanzV)** vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, sowie

die **Bayerische Bauordnung** **(BayBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl 2007, S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 381) geändert worden ist.

## Festsetzungen nach § 9 Bau GB und Art. 81 BayBO:

### A) durch Planzeichen

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
2. Dorfgebiet nach § 5 BauNVO — MD / MD*
3. Öffentliche Grünfläche
4. Öffentliche Verkehrsfläche
5. Spielplatz
6. offene Bauweise — o
7. Grundflächenzahl GRZ als Höchstgrenze — 0,60
8. Geschossflächenzahl GFZ als Höchstgrenze — 1,20
9. Baugrenze
10. Grenze unterschiedlicher Nutzung
11. Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
12. Dienstbarkeiten

Schnitt A - A

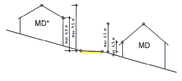


### B) durch Text

1. Grundstücksgröße
Die Mindestgröße der Grundstücke beträgt 500 m²

2. Bebauung, Höheneinstellung

2.1 Nach der Erschließung ist die hergestellte Geländeoberkante grundsätzlich zu erhalten. Abgrabungen, Aufschüttungen und Stützmauern sind innerhalb und außerhalb der Baugrenze nur in den nachfolgend genannten Wertebereichen zulässig:

**Im Bereich MD gilt:** Abgrabungen sind bis maximal 1,00 m zulässig, Aufschüttungen bis maximal 2,00 m, Stützmauern bis maximal 2,00 m.

**Im Bereich MD* gilt:** Abgrabungen sind bis maximal 2,50 m zulässig, Aufschüttungen bis maximal 1,00 m, Stützmauern bis maximal 2,00 m.

2.2 Im Bereich MD/MD* nach § 5 BauNVO sind folgende Nutzungen nicht zulässig:
2.2.1 Tankstellen nach § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO
2.2.2 Vergnügungsstätten nach § 5 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO

2.3 Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze:

2.3.1 - Wandhöhe bei **MD** max. 4,50 m über Bezugspunkt
- maximal zulässige Firsthöhe 6,50 m über Bezugspunkt (Punkt 2.3.4)

2.3.2 - Wandhöhe bei **MD*** max. 6,0 m über Bezugspunkt
- maximal zulässige Firsthöhe 9,50 m über Bezugspunkt (Punkt 2.3.5)
(siehe Schnitt A - A)

2.3.3 - Wandhöhe: Die Wandhöhe ist der äußere Schnittpunkt Wand/Dachhaut (siehe Detail rechts: Wandhöhe)

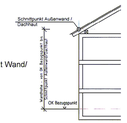


2.3.4 - **Bezugspunkt MD:**
Der Bezugspunkt für die Wand- und Firsthöhe ist Oberkante Gehweg/Straße. Er ist an der Straßenbegrenzungslinie vor der Wandmitte des betreffenden Gebäudes anzusetzen. Bei Eckgrundstücken ist die Straßenbegrenzungslinie der höher gelegenen Erschließungsstraße maßgebend.

2.3.5 - **Bezugspunkt MD*:**
Der Bezugspunkt für die Wand- und Firsthöhe ist Oberkante Gehweg/Straße. Er ist an der Straßenbegrenzungslinie vor der Wandmitte des betreffenden Gebäudes anzusetzen. Bei Eckgrundstücken ist die Straßenbegrenzungslinie der höher gelegenen Erschließungsstraße maßgebend.

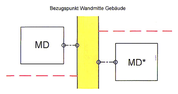


2.4 Für die Berechnung der Abstandsflächen gilt Art. 6 BayBO.

3. Dachgestaltung

3.1 Dachneigung
- Hauptgebäude 20° - 48°

3.2 Dachform
Zugelassen sind Sattel- und Walmdächer. Zeltdächer sind nicht zugelassen.

3.3 Dacheindeckung
Hauptgebäude sind ausschließlich mit Ziegeln/Dachsteinen zu decken.
Nebengebäude dürfen auch mit Schieferdeckung erstellt werden.
Dacheindeckungen mit kupferzink-, titanzink- und bleihaltigen Materialien sind nicht zulässig.

3.4 Alle Dächer müssen mit naturroten bzw. rotbraunen Ziegeln/Dachsteinen gedeckt sein.

4. Dachaufbauten

4.1 Dachgauben sind ab einer Dachneigung von 38 ° für Hauptgebäude zulässig. Vom Ortgang aus muss der Abstand mindestens 1,50 m betragen. Einzelgauben dürfen maximal 2,50 m breit sein. Bei mehreren Dachgauben pro Dachhälfte darf die Gesamtbreite der Gauben 50 % der Firstlänge nicht überschreiten und der Abstand zwischen den Gauben muss mindestens 75 cm betragen.

4.2 Je Dachseite ist ein Zwerchhaus/Zwerchgiebel zulässig. Die Breite darf max. 1/3 der Fassadenbreite betragen.

5. Gestaltungsvorgabe für Garagen, Nebenanlagen

5.1 Für Garagen, Nebenanlagen und Carports gelten die gestalterischen Festsetzungen gemäß Punkt 3. Die Dachneigung darf aber nicht steiler als die des Hauptgebäudes sein.
Garagen und Nebengebäude dürfen auch mit begrünten Flachdächern oder mit Pultdächern ausgeführt werden.

5.2 Garagen sind als Grenzbebauung nach Art. 6 BayBO zulässig.
Garagen dürfen in die Hauptgebäude integriert werden.
Garagen, Nebenanlagen und Carports sind als Grenzbebauung auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 23 Abs. 5 BauNVO), jedoch nicht hinter der rückwärtigen Baugrenze.

5.3 Zur öffentlichen Verkehrsfläche ist bei Garagen ein Abstand von mindestens 5,00 m und bei Carports ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Zufahrten zu Garagen, Carports und Stellplätzen dürfen nicht durch Einfriedungen oder ähnliches von der öffentlichen Verkehrsfläche abgegrenzt werden.

6. Unzulässige Anlagen

Blechgaragen, provisorische Gebäude, fliegende Gebäude, Blockhäuser, grelle oder glänzende Farben oder Materialien, Böschungen steiler als 1:1.5.

7. Abgrenzung von Verkehrsflächen

7.1 Höhenunterschiede, die sich durch den Ausbau der Erschließungsanlagen ergeben, werden durch Böschungen ausgeglichen, die vom Grundstückseigentümer zu dulden sind.

8. Photovoltaik / Sonnenkollektoren an oder in Dachflächen

8.1 Die Module sind in einem rechteckigen Feld und dachparallel (ohne Aufständerungen und dergleichen) als eine Einheit, ggfs. durch den Einsatz von Blindmodulen anzuordnen. Indachlösungen sowie ganzflächige, dachhautersetzende Photovoltaik-/ Sonnenkollektoranlagen sind zulässig.

8.2 Der First, die Traufe und der Ortgang sind freizuhalten.

9. Fassadengestaltung

9.1 Zugelassen sind Holz- und Natursteinverkleidungen oder Holzhäuser sowie verputzte Gebäude.

9.2 Sichtbare Fassadenelemente dürfen nicht aus Kunststoff, Faserzementplatten, Aluminium, Glaspaneele, Keramik oder hochglänzenden Materialien errichtet werden.

9.3 Zulässige Farben: gedeckte Farben, keine grellen oder leuchtenden Farben.

10. Je Wohneinheit sind 2 Stellplätze auf dem Grundstück nachzuweisen.
Stellplätze vor Garagen oder Carports zählen nicht hierzu (gefangene Stellplätze).

11. Einfriedungen

11.1 Zu privaten Grundstücksgrenzen und öffentlichen Grünflächen

1. Folgende Materialien sind zulässig: Holz- oder Metall-Einzellattenzaun mit senkrechter Lattung, Stabgitterzäune, Spanndraht, Maschendrahtzäune, jeweils in braunen, grauen oder grünen Farbtönen sowie Hecken aus Laubgehölzen. Bei Hecken ist ein Abstand zwischen Grundstücksgrenze und äußerem Trieb von 0,5 m einzuhalten. Ebenfalls zulässig sind Abgrenzungen aus Beton, Naturstein oder Gabionen, jedoch dürfen die einzelnen Elemente eine Breite von 1,0 m nicht überschreiten und der Anteil der festen Materialien 50 % der Grundstücksgrenze ebenfalls nicht überschreiten. Zudem ist zwischen den einzelnen festen Elementen jeweils ein Abstand von mind. 1,0 m einzuhalten.

2. Durchgehende Einfriedungen zu öffentlichen Grünflächen oder zur freien Natur sind ohne Sockel mit mindestens 15 cm Bodenfreiheit auszuführen, um Kleintieren den Durchschlupft zu ermöglichen.

3. Die Bespannung (Vor- oder Hinterspannung) von Einfriedungen, beispielsweise mit Planen ist unzulässig.

4. Die Abgrenzung darf an keiner Seite und an keiner Stelle eine Höhe von 1,8 m überschreiten. Bezugspunkt ist auf der eigenen Grundstücksfläche das geplante Gelände und auf der fremden Grundstücksfläche das vorhandene Gelände.

11.2 Zu öffentlichen Verkehrsflächen
Es gelten die oben genannten Regelungen, jedoch lediglich bis zu einer Höhe von 1,1 m.

### C) Festsetzungen für die Grünordnung

1. Öffentliche Grünflächen

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25b wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:
- Erhalt von Obstbaum-Hochstämmen

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:
- Ansaat der Flächen mit standortgerechten Saatgutmischungen (Verwendung von Regio-Saatgut UG11 - Südwestdeutsches Bergland - Kräuteranteil mindestens 30 %)
- Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist nicht gestattet.
- Anlage von einem Lesesteinhaufen zur Lebensraumoptimierung geschützter Tierarten

2. Private Grünflächen

Gemäß BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 25a wird folgende Pflanzbindung festgesetzt:
- Baumpflanzung ohne Standortvorgabe
Je angefangene 250 m² Grundstücksgröße Baumpflanzelle wird die Pflanzung eines Laubbaum-Hochstammes (Mindestqualität H. 3xv.14-16) oder eines Obstbaum-Hochstammes (Mindestqualität: H. 2xv. m.Db. 10-12) festgesetzt (ohne Standortvorgabe), der Erhalt eines bestehenden Laub- oder Obstbaumes auf dem Grundstück ist entsprechend anzurechnen.

- Gehölzliste: Feldahorn, Hartriegel, Weißdorn, Haselnuss, Wildapfel, Wildbirne, Vogelbeere, Kornelkirsche, Holunder, Mispel, Weichsel, Liguster, Wildrosen.
Eine Heckeneingrünung mit fremdländischen Gehölzen (z.B. Lebensbaum, Scheinzypresse, Kirschlorbeer u.ä.) ist nicht zulässig.
- Die privaten Grünflächen und Pflanzbindungen sind im Herbst/Winter nach Baufertigstellung umzusetzen.
- Baurechtliche Abstandsregelungen sind zu beachten.
- Steingärten sind unzulässig.

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen:
Eingrünung mit mind. 2-reihiger Hecke mit der mind. Breite von 3,0 m aus freiwachsenden, heimischen Laubsträuchern gemäß der Gehölzliste in der Qualität 2xv. o.B. 60-100 anzulegen

3. Ausgleichsflächen

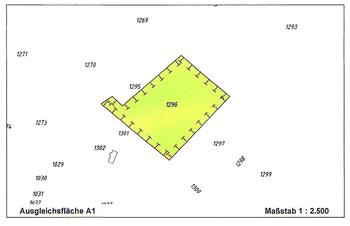


Ausgleichsfläche A1 — Maßstab 1 : 2.500

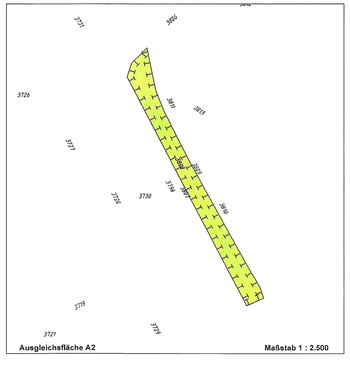


Ausgleichsfläche A2 — Maßstab 1 : 2.500

### D) Artenschutz

Individuenbezogene Beeinträchtigungen von potenziell betroffenen streng geschützten Vogelarten sind dadurch auszuschließen, dass Baumaßnahmen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die für die Erschließung benötigten Flächen und die Baufläche nicht brach (ohne Bearbeitung) über lange Zeit liegen bleiben, da hierdurch die Gefahr besteht, dass geschützte Tierarten diese Flächen bis zum eigentlichen Baubeginn besiedeln. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass die Flächen dauerhaft mit geeignetem Gerät bearbeitet werden, damit keine geschützten Tierarten diese Flächen besiedeln. Kann diese Vorgehensweise nicht umgesetzt werden, ist bei Durchführung der Baumaßnahmen während der Brut- und Aufzuchtzeiten potenziell vorkommender geschützter Tierarten der Baubereich vor Baubeginn auf aktuelle Vorkommen zu überprüfen (z.B. Bodenbrüter).
Gemäß den Ergebnissen der Kartierungen ist die Inanspruchnahme der Planflächen ist für potenzielle Populationen geschützter Arten nicht erheblich, sodass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität erforderlich sind.
Gemäß den Ergebnissen der erfolgten Kartierungsarbeiten ergeben sich bei Berücksichtigung der gebotenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.
Bei Abrissmaßnahmen des bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes können potenziell Fledermausarten und Gebäudebrüter betroffen sein, sodass vor dem Abriss des Gebäudes eine Kontrollbegehung zum aktuellen Vorkommen von Fledermausarten und Gebäudebrütern erfolgen muss. Sollten Tiere bzw. Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festgestellt werden, werden entsprechende Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen notwendig, die vorab mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

### Hinweise

1. Füllschema der Nutzungsschablone
a) Baugebietstyp
b) Zahl der Vollgeschosse
c) Grundflächenzahl (GRZ)
d) Geschossflächenzahl (GFZ)
e) Bauweise

2. bestehende Bebauung (Wohngebäude)
3. bestehende Bebauung (Nebengebäude)
3.1. bestehende Bebauung, Rückbau vorgesehen
4. bestehende Grundstücksgrenze
5. vorgeschlagene Grundstücksgrenze
6. Festsetzungen in Meter — 15.00
7. Höhenschichtlinie (1,0 m-Raster)
8. Flurstücksnummer — 3657
9. Dienstbarkeiten
Fläche die mit einer Dienstbarkeit zur Übernahme von Abstandsflächen betroffen ist. Die Fläche - sofern sie als Brandabstandsfläche erforderlich ist - darf nicht, auch nicht, mit in Abstandsflächen zulässigen baulichen Anlagen, bebaut werden. Weiterhin darf die Fläche als Abstandsfläche angerechnet werden, die nach der Bayerischen Bauordnung oder nach örtlichen Bauvorschriften einzuhalten sind.

10. Bodendenkmäler

10.1 Erlaubnisverfahren:
Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7,1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

10.2 Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG)
**(1)** Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.
**(2)** Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
**(3)** Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.
**(4)** Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.
**(5)** Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Denkmalschutzbehörde unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wenn die Gefahr ihres Abhandenkommens besteht.

11. Die Gebäude sind bis spätestens 5 Jahre nach Bezugsfertigkeit entsprechend der Baubeschreibung bzw. der Baugenehmigung zu verputzen oder zu verkleiden.

12. Geplante Geländeveränderungen sind im Baugesuch über nivellierte Geländeschnitte darzustellen.

13. Versickerungsfördernde Maßnahmen:

13.1 Es wird empfohlen, das auf dem Baugrundstück anfallende Dachflächenwasser zu sammeln und zu nutzen. Ein Überlauf in den Mischwasserkanal ist herzustellen.
Es gilt die städtische Entwässerungssatzung.

13.2 Für Stellflächen, Terrassen o. ä. im privaten Bereich sind versickerungsfähigen Flächenbefestigungen zu verwenden.

13.3 Bei der Hanglage des Baugebietes sind bei starken Niederschlägen Abschwemmschäden möglich. Für die gesicherte Ableitung des Oberflächenwassers und die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen durch den Grundstückseigentümer ist zu sorgen.
Ebenso kann es zu einem Abschwemmen von Böden von angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Hiergegen hat sich der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich abzusichern.

14. Dachbegrünung:
Es wird empfohlen, flache und flach geneigte Dächer mit extensiver Dachbegrünung zu versehen.
Bei Garagen und Carports mit Flachdach ist die Dachfläche zwingend zu begrünen.

15. Oberboden/Mutterboden
Zum Schutz des Mutterbodens sind bei allen anfallenden Erdarbeiten die DIN 18915 Kap. 7.4 und DIN 19731 zu beachten. Die erosionsanfälligen Lössböden sind zu begrünen, dies gilt auch für Bodenmieten und Haufwerke. Um eine Verdichtung der Böden zu vermeiden, sollten diese nur bei geeigneter Witterung befahren werden. Anfallender, nicht auf dem Grundstück benötigter Oberboden sollte vorbehaltlich seiner Eignung, zur Verbesserung landwirtschaftlicher Flächen genutzt werden.

16. Georisiken
Im Planungsgebiet sind keine konkreten Georisiken bekannt. Der Untergrund besteht allerdings teilweise aus verkarstungsfähigen Karbonatgesteinen des Oberen Muschelkalks, die von unterschiedlich mächtigen Deckschichten überlagert werden. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr können daher nicht völlig ausgeschlossen werden.

17. Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen
Es wird darauf hingewiesen, dass in Zeubelried Landwirtschaft betrieben wird und es dadurch in Stoßzeiten zu Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen, insbesondere bei Bodenbearbeitungsmaßnahmen, Pflanzenschutzspritzungen und Erntearbeiten kommen kann. Diese können teilweise auch außerhalb der üblichen Zeiten stattfinden. Diese sind ortsüblich und hinzunehmen.

Übersicht der Ausgleichsflächen — ohne Maßstab

## Verfahrensvermerke

1. Der Bau- und Umweltausschuss Ochsenfurt hat in der Sitzung vom 03.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplans "Zeubelried II - Ulmenweg" im ST Zeubelried beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 29.01.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Zudem war die Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Ochsenfurt einsehbar.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.2020 hat in der Zeit vom 08.06.2020 bis 20.07.2020 stattgefunden. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes mit Anlagen wurde im o. g. Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Ochsenfurt öffentlich zur Verfügung gestellt.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.03.2020 hat in der Zeit vom 08.06.2020 bis 20.07.2020 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.12.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2021 bis 17.02.2021 beteiligt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 01.12.2020 wurde mit der Begründung und weiteren Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.01.2021 bis 17.02.2021 öffentlich ausgelegt. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Anlagen wurde im o. g. Zeitraum auch auf der Homepage der Stadt Ochsenfurt öffentlich zur Verfügung gestellt.

6. Die Stadt Ochsenfurt hat mit Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 13.04.2021 den Bebauungsplan „Zeubelried II – Ulmenweg" gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 13.04.2021 als Satzung beschlossen.

Ochsenfurt, den 08.10.2021

(Peter Juks)
1. Bürgermeister

7. Ausgefertigt

Ochsenfurt, den 08.10.2021

(Peter Juks)
1. Bürgermeister

8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan „Zeubelried II – Ulmenweg" wurde am 08.10.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich und zudem auf der Homepage der Stadt Ochsenfurt bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung, Umweltbericht und weiteren Anlagen wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Stadt Ochsenfurt zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.
Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen..

Ochsenfurt, den 08.10.2021

(Peter Juks)
1. Bürgermeister

Stadt Ochsenfurt, ST Zeubelried
Landkreis Würzburg

# Baugebiet MD "Zeubelried II - Ulmenweg"

# BEBAUUNGSPLAN

Maßstab 1 : 1.000


Auftraggeber: Stadt Ochsenfurt
Hauptstraße 42, 97199 Ochsenfurt
Tel.: 09331 97-0, Fax: 09331 97-52
www.stadt-ochsenfurt.de // e-Mail: poststelle@stadt-ochsenfurt.de

Planung: ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG,
Kühlenbergstraße 56, 97078 Würzburg,
Tel.: 0931/25048-0, Fax: -29
www.ib-arz.de // e-Mail: info@ib-arz.de

Projektleitung: Tobias Schneider, Dipl.-Ing. (FH)


Stand: 10.03.2020
geändert: 01.12.2020
red. geändert: 13.04.2021

ARZ INGENIEURE
INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN

Projektnr. 2145